



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2009

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
Drucksache 18/315**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird die Nr. 3 wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 2 Nr. 4 c erhalten die Sätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

"Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise ein Benennungsrecht, Vetorecht oder eine vergleichbare Rechtsposition zur Benennung eines Mitglieds der Chefredaktion des Antragstellers innehat und/oder im Programmbeirat oder einem vergleichbaren Gremium des Antragstellers, das die laufende Programmgestaltung oder die Programminhalte begleitet, vertreten ist. Ein bestimmender Einfluss gilt ferner als gegeben, wenn eine politische Partei oder Wählergruppe durch unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung in der Summe mehr als 15 vom Hundert der Gesellschafts- und Stimmanteile des antragstellenden Unternehmens hält."

- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Wiesbaden, 2. Juni 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel